

Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund, die in Berlin keine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und ausreisen sollen, können sich an die Härtefallkommission wenden. Voraussetzung ist, dass sie geltend machen können, die Ausreise werde aus persönlichen und humanitären Gründen zu gravierenden Härten führen.

Die Berliner Härtefallkommission arbeitet seit Januar 2005 auf Grundlage der Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV). Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, dringende humanitäre oder persönliche Gründe für einen weiteren Verbleib einer/eines vollziehbar ausreisepflichtigen Migrantin/Migranten festzustellen und ggf. dann die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu ersuchen. Die Kommission hat sieben Mitglieder. Ihre Erreichbarkeit sowie die ihrer Stellvertreter/innen entnehmen Sie bitte der Rückseite.

Wie können Sie Kontakt mit uns aufnehmen?

Die Berliner Härtefallkommission kann nur etwas für Sie tun, wenn für Ihre Aufenthaltsangelegenheit die Ausländerbehörde Berlin zuständig ist.

Sind Sie ausreisepflichtig und der Meinung, es liegen bei Ihnen dringende humanitäre oder persönliche Gründe für ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vor, so setzen Sie sich bitte mit einem der Mitglieder Ihrer Wahl in Verbindung, denn die Härtefallkommission ist keine Behörde, sondern ein beratendes, in einem kurzfristig gesetzten Termin tagendes Gremium. Dabei stellen Sie dem Kommissionsmitglied zwecks Erkennung der Härte/n in Ihrem Fall bitte soweit wie möglich Unterlagen wie

- ausländerbehördliche und asylrechtliche Bescheide und Mitteilungen,
- gerichtliche Mitteilungen, Beschlüsse und Urteile,
- anwaltliche Schriftsätze,
- Ihre Korrespondenzen mit Behörden in Ihrer Aufenthaltsangelegenheit

und Dokumente Ihre humanitären oder persönlichen Gründe betreffend (z.B. ärztliche Atteste, Schulzeugnisse sowie andere Nachweise Ihrer Integration bzw. der

Ihrer Familienmitglieder, Arbeits- oder Ausbildungsangebote...) zur Verfügung.

Ist ein Kommissionsmitglied von der/den besonderen Härte/n Ihres Falles überzeugt und nimmt sich Ihrer Sache an, meldet es dann Ihren Fall für eine Beratung in der Härtefallkommission bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (Senatsverwaltung für Inneres und Sport) an. Die Geschäftsstelle nimmt die Anmeldung des Kommissionsmitglieds entgegen und stellt in der Regel sofort sicher, dass für die Dauer der Befassung Ihres Falles durch die Härtefallkommission grundsätzlich keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen Sie vorgenommen werden. Sobald Ihre Ausländerakte bei der Geschäftsstelle vorliegt, wird die Zulässigkeit der Anmeldung gemäß der Härtefallkommissionsverordnung überprüft.

Was sollen Sie während des Verfahrens beachten?

Sie müssen also keine Abschiebung befürchten. In der Regel erhalten Sie hierfür eine schriftliche Bestätigung des anmeldenden Kommissionsmitgliedes.

Stets sollen Sie termingerecht bei der Ausländerbehörde vorsprechen, um die Gültigkeit Ihrer Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung oder einer anderen ausländerbehördlichen Bescheinigung verlängern zu lassen.

Es ist äußerst ratsam, dass während des laufenden Härtefallkommissionsverfahrens das anmeldende Kommissionsmitglied der Hauptansprechpartner für Ihre Aufenthaltsangelegenheit bleibt, damit alle Bemühungen um ein Bleiberecht für Sie sinnvoll koordiniert werden können.

Änderungen Ihrer **Anschrift**, Ihrer **Telefonnummer** sowie neue relevante Lebensumstände (Heirat, Geburt, schwere Krankheit, neue Integrationsfolge ect.) teilen Sie bitte dem anmeldenden Kommissionsmitglied rechtzeitig mit. **Ihre Erreichbarkeit ist wichtig.** Die Mitglieder werden etwa eine Woche vor den Sitzungen von der Geschäftsstelle darüber informiert, welche Eingaben in der kommenden Sitzung beraten werden. Spätestens dann wird Sie Ihr Mitglied zu einem weiteren Gespräch bitten, um eventuell noch offene Fragen zu klären.

Was erhalten Sie, wenn die Härtefallkommission Erfolg mit Ihrem Fall hat?

Die Härtefallkommission tagt etwa einmal im Monat und nicht öffentlich. Letzteres führt dazu, dass Sie und Ihre Vertreter kein Recht auf Teilnahme an der Sitzung der Härtefallkommission haben. Am Ende einer ausführlichen Beratung Ihrer Aufenthaltsangelegenheit stimmen die teilnehmenden Härtefallkommissionsmitglieder ab, ob ein Ersuchen um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Sie gestellt werden sollte. Votieren mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür, gilt das Ersuchen an die Innensenatsverwaltung - die oberste Landesbehörde – als gestellt und wird durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission dem Innensenator, zurzeit Herrn Senator Frank Henkel, zur Entscheidung vorgelegt. Folgt er dem Ersuchen der Mitglieder der Härtefallkommission, so ordnet er die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz durch die Ausländerbehörde an. Die Anordnung und die von Ihnen zu erfüllenden Bedingungen für die Erteilung sowie die spätere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfahren Sie von Ihrem anmeldenden Mitglied.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz kann mit Auflagen wie Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder wie Sicherung des Lebensunterhalts verbunden sein. Genauso wie die gesamte positive Entscheidung des Innensenators muss die Bindung der Aufenthaltserlaubnis an bestimmte Auflagen nicht begründet werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ist mit der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit verbunden, soweit sich nicht aus einer Auflage im Einzelfall eine Einschränkung ergibt (z.B. einen Schulabschluss zu erwerben oder eine Ausbildung zu absolvieren).

Es kann vorkommen, dass als Ergebnis der Beratung Ihres Falles in der Härtefallkommission eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsnorm als nach § 23a Aufenthaltsgesetz erteilt wird. In diesem Fall unterliegen die Erteilung, Verlängerung Ihres Aufenthaltstitels sowie dessen Einschränkungen in der Regel den jeweils im Aufenthaltsgesetz vorgeschriebenen Bedingungen. Darüber informiert Sie ebenfalls das zuständige Kommissionsmitglied.

Was müssen Sie beachten, wenn die Eingabe erfolglos war?

Ein Erfolg bleibt aus, wenn

- aus einem schwerwiegenden Grund (bspw. Bekanntwerden bestimmter Strafverurteilungen) die Eingabe vor dem Abstimmen in der Härtefallkommissionssitzung zurückgezogen werden muss,
- weniger als zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder für ein Ersuchen votiert oder
- der Innensenator das Ersuchen der Härtefallkommission nicht aufgreift.

Nach der bundeseinheitlich geltenden Gesetzeslage haben weder Sie noch hat irgendein Mitglied der Härtefallkommission die Möglichkeit, gegen den negativen Ausgang des Härtefallkommissionsverfahrens rechtlich vorzugehen. Die Kommissionsmitglieder können Ihnen zu ihrem Bedauern auch keine Begründung für den ungünstigen Ausgang liefern, da das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder vertraulich, daher nicht für die Öffentlichkeit zugänglich ist, und eine ablehnende Entscheidung des Innensenators keiner Begründung bedarf.

In der Regel bleibt nach einem erfolglosen Verfahren Ihre Ausreisepflicht bestehen und Ihr anmeldendes Mitglied kann Ihnen nur zu einer baldigen freiwilligen Ausreise raten, um eine folgenschwere Abschiebung zu vermeiden. Bitte wenden Sie sich deshalb vertrauensvoll an Ihr Kommissionsmitglied, das mit Ihnen über eventuelle andere bzw. flankierende Lösungsmöglichkeiten sprechen wird. Haben Sie Verständnis dafür, dass sich andere Mitglieder Ihrer Sache nicht annehmen können, da sich das anmeldende Mitglied und im Fall eines Ersuchens auch die gesamte Kommission bereits mit allem Engagement für Sie - leider ohne Erfolg - eingesetzt hat.

Erreichbarkeit: HFK-Mitglieder / Stellvertretung

Fr. Frauke Steuber / Stellv. Hr. Dr. Nguyen van Huong
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
- Integrationsbeauftragte des Senats von Berlin -
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin;
Tel.: 9017 2368 (Fr. Steuber), 9017 2379 (Dr. Huong);
Fax: 9017 2320; E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de;
E-Mail: Huong.Nguyenvan@intmig.berlin.de;
Beratung: Mo., Di., Do. 09 - 13 Uhr / Do. 15 - 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung; U1 Kurfürstenstr.; Bus: M48, M85, M29

Fr. Malin Schmidt-Hijazi / Stellv. Fr. Daniela Klaue-Kolodziejczok
Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Oranienstr. 106, 10969 Berlin;
Tel. 9028 2139 (Fr. Schmidt-Hijazi)
Tel. 9028 2141 (Fr. Klaue-Kolodziejczok), Fax 9028 2066;
E-Mail: Malin.Schmidt-Hijazi@senaif.berlin.de;
E-Mail: Daniela.Klaue-Kolodziejczok@senaif.berlin.de;
Härtefallberatung: nur nach Terminvereinbarung; Bus M 29

P. Frido Pflüger SJ / Stellv. Fr. Karolina Hoser Grancho
Tel.: 32 60 25 90, Fax: 32 60 25 92;
E-Mail: pflueger@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
E-Mail: grancho@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
Härtefallberatung: Mi 10 - 12 und 15 - 17 Uhr
Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin,
U2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn Messe Nord/ICC

Pfr.i.R. Bernd Szymanski/ Stellv. Hr. Rüdiger Jung.
Tel. 24344-317, -535, Fax: -2579;
E-Mail: Bernd.Szym@gmx.de; jung@ra-jks.de
Härtefallberatung: Mi 10.00 - 14.00 Uhr
Ev. Zentrum, Georgenkirchstr. 69/70, R.3025, 10249 Berlin,
nur nach Voranmeldung; Tram M4 - Am Friedrichshain

Fr. Anita Leese-Hehmke / Stellv. Fr. Leyla Boran
Tel.: 99 28 2109, Fax: 99 28 2108 (Fr. Leese-Hehmke);
E-Mail: hfk@awo-spree-wuhle.de
Beratung: nur nach telefonischer Terminvereinbarung
AWO Spree-Wuhle e.V. - Stadtteiltreff Hellersdorf Nord
Kastanienallee 53, 12627 Berlin
U 5, Tram M6 / 18, Bus 195 / X54 Haltestelle Hellersdorf

Fr. Monika Kadur / Stellv. Fr. Monika Hermann
Tel.: 01578-5957027 (Fr. Kadur);
Tel. 01578-5957191 (Fr. Hermann);
E-Mail: haertefallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net;
Beratung: Mo. 10 - 12 Uhr; nachmittags nach Vereinbarung;
Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30a, 14057 Berlin;
Tel. 32 00 01 49, Fax: 32 00 01 18; U2 Sophie-Charlotte-Platz,
S-Bahn Messe Nord/ICC

Fr. Thúy Nonnemann / Stellv. Fr. Magdalena Benavente
Tel.: 69536788 und 0163 6804387; Fax: 61658756; E-Mail: ThuyNonnemann@gmx.de; magdalena.benavente@mrbb.de;
Beratung: Migrationsrat e.V., Oranienstr. 34, 10999 Berlin;
Mo. Mi. u. Do. 10.00 - 14.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung; U1 u. U8 Kottbusser Tor



Die Mitglieder der Berliner Härtefallkommission informieren

Herausgeber:
Die Beauftragte des Senats von Berlin für
Integration und Migration
Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Tel.: 030 – 9017 23 57; Fax: 030 – 9017 2320
E-mail: Integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de
Homepage: www.Integrationsbeauftragte.Berlin.de

Stand: Juni 2015